

## Positionspapier

### Zugangsrecht der Gewerkschaften zu den Beschäftigten digitalisieren!

Das Recht der Gewerkschaften zur koalitionsmäßigen Betätigung wird durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet und geschützt. Die koalitionsmäßige Betätigung umfasst Mitgliederwerbung und -information. Der Begriff der Mitgliederwerbung im Zusammenhang mit gewerkschaftlichen Werbemaßnahmen in Dienststellen und Betrieben beinhaltet alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen einer Gewerkschaft und ist nicht auf einen Kernbereich beschränkt.

Zu den anerkannten Kontaktmöglichkeiten gehören die Unterhaltung eines „Schwarzen Brettes“ als Informationsmedium, das Werben um Mitglieder und die Ziele der Gewerkschaft in Dienststelle und Betrieb mit Flugblättern, das Ansprechen von Beschäftigten einschließlich Aushändigung von Informations- und Werbematerial. Diese Zugangsmöglichkeiten zu den Beschäftigten sind als koalitionspezifisch und daher dem Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG unterfallend durch die Rechtsprechung seit Langem herausgearbeitet, von Arbeitgebern anerkannt und in der Praxis gelebt.

Angesichts des Digitalisierungsfortschritts von Gesellschaft und Verwaltung reichen diese Kontaktmöglichkeiten jedoch nicht mehr aus. Die zunehmende Vielfalt der Arbeitsformen (Telearbeitsplätze, mobile Arbeitsplätze, Desksharing, Schichtdienste und verschiedenste Teilzeitmodelle, aktuell Homeoffice) erschwert die Kontaktaufnahme bzw. macht sie unmöglich. Zudem sind Beschäftigte zunehmend beruflich wie privat an über das Internet oder Messengerdienste stattfindende Kommunikationsprozesse gewöhnt und daher für traditionelle Print-Informationsmedien wie Flugblätter weniger empfänglich.

Zur Wahrnehmung ihres Grundrechts auf koalitionsmäßige Betätigung müssen die Gewerkschaften die Beschäftigten erreichen können. Gewerkschaftsarbeit in Form der Mitgliederwerbung und -information ohne angemessene Kontaktmöglichkeiten ist nicht möglich.

Den Gewerkschaften ist daher ein digitaler Zugang zu den Beschäftigten zu ermöglichen: Ihnen ist – was vom Bundesarbeitsgericht für den Bereich des Betriebsverfassungsrechts bereits 1995 festgestellt, von der öffentlichen Verwaltung aber überwiegend noch nicht übernommen wurde – ohne weitere Voraussetzungen das Recht zuzugestehen, E-Mails an alle Beschäftigten – Mitglieder ebenso wie Nichtmitglieder – zu versenden; zu diesem Zweck ist ihnen aus Datenschutzgründen von der Dienststelle ein aktueller Verteiler „an alle“ zur Verfügung zu stellen. Ihnen ist weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, in vorhandene interne „Intranets“ bzw. in interne „soziale Netzwerke“ eigene Informationsangebote oder Links zu solchen Angeboten einzustellen. Angesichts der ständigen Fortentwicklung technischer Standards muss der Zugang der Gewerkschaften zu den jeweils in der Dienststelle oder dem Betrieb aktuellen Werbe- und Informationskanälen dauerhaft und bruchfrei eröffnet sein.

Die so ausgestaltete Digitalisierung der Kontaktaufnahme zu den Beschäftigten in Dienststellen und Betrieben ist nicht mehr als die konsequente Fortentwicklung des Rechts auf koalitionsmäßige Betätigung aus Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes. Ein Zuwarten auf eine entsprechende Fortentwicklung der Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 3 GG würde zu einer Aushöhlung des Grundrechts führen; die Möglichkeit der digitalen Kontaktaufnahme der Gewerkschaften zu den Beschäftigten muss deshalb zeitnah gewährleistet werden.